





# *Erschwerniszuschlag*



§ 11		Erschwernisse	
Nr. 1	<b>Erschwernis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Arbeiten mit hohen körperlichen Belastungen</li> <li>•besonders starken Umgebungseinflüssen,</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>•für gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeiten</li> </ul>	
	<b>Zuschlag für Erschwernisse</b>	über normalen Erschwernisse erheblich hinausgehen	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>•Zuschlag in Höhe von 6 % des Stundengrundentgelts der Entgeltgruppe EG 7 (jede derartige Arbeitsstunde)</li> </ul>	
Nr. 2	<b>Zeitausgleich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•grundsätzlich durch Zuschläge</li> <li>•freiwilligen Betriebsvereinbarung: Beschäftigten können wählen anstelle des Zuschlags einen Zeitausgleich</li> </ul>	
	<b>Gießereizuschlag</b>	Für Gießereibetriebe gilt § 6 ERA-ETV zur Heranführung an den Erschwerniszuschlag.	

Arbeiten



## ERA § 11 Erschwernisse



...unter hohen **körperlichen Belastungen** oder besonders starken **Umgebungseinflüssen**



...über die normalen Erschwernisse erheblich hinausgehen



Arbeitgeber

Abhilfe durch Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation möglich?

wenn, nein...

Zuschlag in Höhe von 6 %  
des Stundengrundentgelts der Entgeltgruppe EG 7



Vereinbarung  
Arbeitgeber + Betriebsrat

Stattdessen  
Option Zeitausgleich möglich

BAG Beschluss vom  
09.05.1995 - 1 ABR 56/94

Der Begriff der Erschwernis ist zwar ausfüllungsbedürftig, aber nach objektiven Kriterien bestimmbar.

Er kann bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz konkretisiert werden.

Unter Arbeiterschwernissen sind schon nach allgemeinem Wortsinn belastende Begleitumstände einzuordnen, etwa Schmutz, Staub, Lärm, Hitze und Erschütterungen.



# Erschwernisse Grundlage 1

Grundlage für Erschwerniszulage:

➔ auszuführen Arbeiten des Beschäftigten/ oder der Gruppe



Sachbezogene Voraussetzung 1:

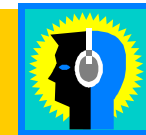
➔ **hohe körperliche Belastungen**



BAG Urteil vom 07.11.1990 - 4 AZR 67/90: „Dabei kann dahinstehen, ob bei der Beurteilung, ob körperlich schwere Arbeit vorliegt, nicht nur das Ausmaß der Muskelbeanspruchung, sondern alle Umstände zu berücksichtigen sind, die auf den Menschen einwirken und zu körperlichen Reaktionen führen können.“

Sachbezogene Voraussetzung 2:

➔ **besonders starken Umgebungseinflüssen**



BAG Urteil vom 14. März 1984 - 4 AZR 433/81: “Unter besonders erschwerenden Umständen wird eine Arbeit auch dann ausgeführt, wenn der Arbeitnehmer hierbei einer Lärmbelastung ausgesetzt ist, die den nach den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften höchstzulässigen Schallpegel übersteigt. In diesem Sinne hat der Senat Arbeiten mit hoher Lärmbelastung als Arbeiten angesehen, die "unter besonders starken Umgebungseinflüssen auszuführen sind, die über die normalen Erschwernisse erheblich hinausgehen"

Sachbezogene Voraussetzung 3:

➔ **gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeiten**



BAG Urteil vom 08.05.1996 - 5 AZR 315/95: “Nach § 618 Abs. 1 BGB hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Durchführung von Maßnahmen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nur insoweit, "als die Natur der Dienstleistung es gestattet".



## Erschwernisse Grundlage 2

Duden:

**er|heb|lich** <Adj.>: beträchtlich; ins Gewicht fallend:

Abgrenzung:

⇒ über die normalen Erschwernisse erheblich hinausgehen

⇒ über die normalen Erschwernisse in der Metallindustrie erheblich hinausgehen

⇒ die Tarifnorm verlangt hohe Anforderungen an die Arbeitserschwerung

⇒ normale Erschwernisse sind in der Eingruppierung berücksichtigt



hohe körperliche  
Belastungen

**BAG, 14.03.1984 – 4 AZR 433/81**

Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass unter **hohen körperlichen Belastungen** nur solche zu verstehen sind, die aufgrund eines hohen Energie- und Kraftaufwandes zur körperlichen Beeinträchtigung führen oder sonst eine außerordentliche Belastung darstellen.



besonders starken  
Umgebungseinflüssen

Wenn die Tarifvertragsparteien demgegenüber nicht auf eine solche jeweilige Berücksichtigung der Einzelmaßnahme abstellen, sondern eine einheitliche Regelung für alle Umgebungseinflüsse treffen, bringen sie damit zum Ausdruck, dass nur insgesamt in objektiver Weise auf das Vorhandensein entsprechend **starker Umgebungseinflüsse** abgestellt werden soll.



gesundheitsschädliche und  
gefährliche Arbeiten

Nach den öffentlichrechtlichen Arbeitsschutzvorschriften bei solchen starken Umgebungseinflüssen Schutzkleidung oder sonstige Schutzmittel getragen werden müssen, um **Gesundheitsschäden** nach Möglichkeit zu vermeiden.



# Erschwernisse Grundlage 3a

## ...hohe körperliche Belastungen

### Beispiele:

#### **Belastungen durch ganzheitlich dynamische muskelmäßige Arbeit**

Unter dieser Belastungsart versteht man Belastungen, bei denen große Muskelgruppen des Menschen beansprucht werden, zum Beispiel das Heben und Tragen von Lasten.

#### **Belastungen durch statische Haltearbeit**

Unter dieser Belastungsart werden Belastungen verstanden, bei denen muskelmäßig ein hoher Kraftaufwand erforderlich ist, aber keine Bewegung stattfindet, zum Beispiel beim Festhalten von Gegenständen über Kopf oder beim Bohren von Löchern mit einer Bohrmaschine, beim Schweißen.

#### **Belastungen durch einseitige dynamische muskelmäßige Arbeit**

Unter dieser Belastungsart werden Belastungen verstanden, bei denen nur kleine Muskelgruppen beansprucht werden. Hierbei kann es zu hohen Belastungen sowohl durch den Kraftaufwand als auch durch die Häufigkeit der Bewegungen kommen. Typische Tätigkeiten sind z. B. Montagearbeiten in der Metall- und Elektroindustrie oder das Bestücken von Leiterplatten, bei denen es zu einer hohen Belastung von Arm, Hand und Fingern kommt.

•Orientierung (nach Metall NRW Leitfaden II ERA) bei schwere muskuläre Arbeit **Dauerleistungsgrenze** von 16 kJ/min Arbeitsenergieumsatz im Schichtmittel überschreiten

Dauerleistungsgrenze charakterisiert eine maximale Leistung, die ohne nennenswerte Arbeitsermüdung und ohne gesundheitsschädliche Schäden arbeitstäglich auf Dauer erbracht werden kann. (REFA)

•Als Arbeitsenergieumsatz (energetische Belastung) soll der aufgrund einer Arbeitsablaufstudie zu ermittelnde mittlere Stundenwert gelten



**Arbeitsschwere-Rechner**

<http://www.institut-aser.de/245.htm>



6



# Erschwernisse Grundlage 3b

## ...besonders starken Umgebungseinflüssen

### Beispiele:

#### Belastungen durch Lärm

Unter dieser Belastungsart werden Belastungen verstanden, bei denen Lärm auf den Körper einwirkt. Eine erhebliche Belastung durch Lärm kann auch schon unterhalb der in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften veröffentlichten Grenzwerte vorliegen. Diese Belastungen lassen sich durch Gehörschutzmaßnahmen verringern. Zu berücksichtigen ist aber, dass ggf. auch das Tragen eines Gehörschutzes eine körperliche Belastung sein kann.



*Störender und belästigender Lärm* wirkt über *Lärmstress* auf die Gesundheit, *Dauerlärm ab 85 dB(A)* oder hohe *Pegelspitzen* wirken direkt auf das Hörorgan [Geräuschimmissionsdatenbank](#) der Masch BG

METALL NRW (Leitfaden II ERA): Zahlung eines Zuschlages nur bei erheblichen Belastungen = ab 90 dB(A)



**Thema Gehörschutz: Das Tragen von Gehörschutzmitteln zwar die Lärmeinwirkung auf das Ohr reduziert, ein Erschwerniszuschlag aber trotzdem zu zahlen ist, wenn die Lärmeinwirkung auf den Arbeitnehmer insgesamt weiterhin 90 dB (A) oder mehr beträgt. [BAG, 14.03.1984 – 4 AZR 433/81](#)**

#### Belastungen durch Schmutz

Unter dieser Belastungsart werden Belastungen verstanden, bei denen die Umgebungseinflüsse durch Staub, Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten belastend auf den Körper einwirken. Diese Belastungen können teilweise durch Schutzkleidung verringert werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass ggf. auch das Tragen der Schutzkleidung eine körperliche Belastung sein kann.

#### Belastungen durch Hitze-/Kälteeinwirkung

<http://www.institut-aser.de/246.htm>

Unter dieser Belastungsart werden Belastungen verstanden, bei denen Klimaeinflüsse zu körperlichen Belastungen führen. Zu Belastungen durch Hitze zählen sowohl das Arbeiten in besonders warmen Räumen wie auch Arbeiten, die im Bereich von Hitzestrahlung ausgeführt werden müssen. Zu den Belastungen durch Kälteeinwirkung zählen das Arbeiten in besonders kalten Räumen, in Zugluft, wie auch der ständige Wechsel zwischen warmen und kalten Umgebungseinflüssen, zum Beispiel die Arbeit eines Staplerfahrers, der Materialien von draußen nach drinnen transportiert.



## Erschwernisse Grundlage 3c

### gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeiten

#### Beispiele:

##### **Belastungen durch Unfallgefahren**

Unter dieser Belastungsart werden Belastungen verstanden, bei denen aufgrund der Arbeitsumgebung eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Hier müssen sich die Beschäftigten besonders sorgfältig ständig auf die Vermeidung von Unfällen konzentrieren. Hieraus folgt ein erhebliches Maß an Belastungen von Sinnen und Nerven, ggf. auch in Kombination mit anderen Belastungsarten.

**Gefahrstoffe:** Bei Asbest handele es sich nach der Gefahrstoffverordnung um einen gefährlichen Arbeitsstoff. Es komme deshalb im Einzelfall nicht darauf an, in welcher Konzentration der Arbeitnehmer dem Giftstoff ausgesetzt sei und ob durch Schutzkleidung eine konkrete Gesundheitsschädigung verhindert werde BAG Urteil vom 22.08.1990 - 4 AZR 541/89

##### **BAG Urteil vom 08.05.1996 - 5 AZR 315/95**

Seiner Pflicht aus § 618 Abs. 1 BGB genügt der Arbeitgeber in aller Regel dadurch, daß er einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, dessen Belastung mit **Schadstoffen** nicht über das in der Umwelt sonst übliche Maß hinausgeht. Nach § 618 Abs. 1 BGB hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Durchführung von Maßnahmen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nur insoweit, "als die Natur der Dienstleistung es gestattet". Damit ist nichts anderes gemeint als die "Natur des Betriebs", wie es in den gleichbedeutenden §§ 120 a GewO und § 62 Abs. 1 HGB heißt. Aus den genannten Bestimmungen folgt die Pflicht des Arbeitgebers, die Arbeitsplätze möglichst frei von **gesundheitsschädlichen Chemikalien und sonstigen Gefahrstoffen** zu halten. Diese Pflicht ist aber durch die Ubiquität, also durch das allgemeine Vorhandensein dieser Stoffe in der Umwelt begrenzt. Insoweit kann vom Arbeitgeber i.d.R. nicht verlangt werden, am Arbeitsplatz günstigere Bedingungen zu schaffen. Meist wird er dazu auch gar nicht in der Lage sein. Das Arbeitsschutzrecht soll die Arbeitnehmer vor erhöhten Gefahren schützen, die ihnen durch die Arbeit drohen, nicht aber gegen das allgemeine Lebensrisiko aller Menschen.

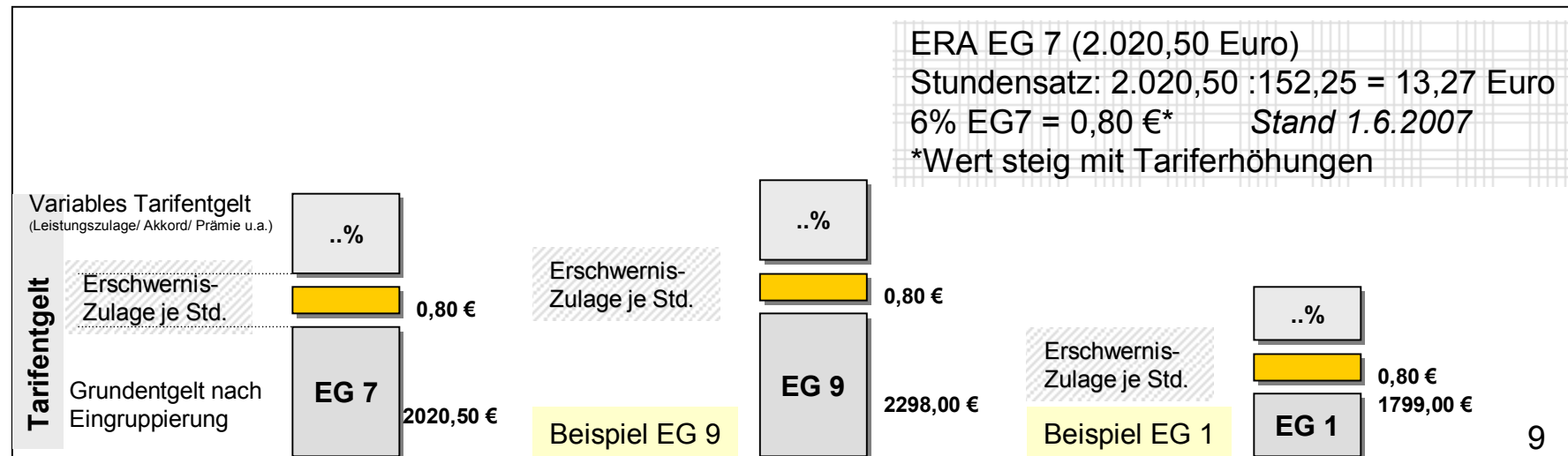




## Entgelt: Erschwernis-Zulage

### Zuschlag-Höhe:

- ▶ generell für alle betroffenen Beschäftigten - **unabhängig** von der persönlichen Eingruppierung (Entgeltgruppe)-
- ▶ **von 6 % des Stundengrundentgelts der Entgeltgruppe EG 7**
- ▶ Zulage ist nicht akkordfähige



## Sachliche Voraussetzung:

- Ein Anspruch auf **Zahlung der Erschwerniszulage** besteht, sobald der Beschäftigte die im Tarif- vertrag bestimmten Grundlage erfüllt.
- Die Zulagen werden nicht mehr gezahlt, wenn der Leistungsgrund (Erschwernis) für den einzelnen Arbeitnehmer wieder wegfällt.
- Zuschlag wird nur einmal gezahlt (auch wenn mehrer Erschwernisse auftreten)



## Zeitmassstab:

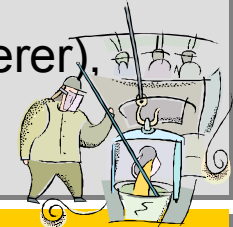
- ca. ab eine Arbeitsstunde unter tariflichen Erschwernisbedingungen
- auch bei nur vorübergehend auftreten Erschwernisse (auch Zeitanteile z.B. 0,5 Stunden)



# Übergangsregelung Gießereizuschlag

Beschäftigte in Gießereien

z.B. Handformer, Maschinenformer, Gießer, Ofenleute, Setzer (Gattierer), Kernmacher, Ausleerer, Gussputzer und Kranführer  
auch „Meister in Warmbetrieben“



## Übergangsbestimmungen für Gießereien (§ 6 ERA-ETV):

**Erschwerniszulagen-Regelung** (6% Zulage) des § 11 ERA werden erst nach einer Übergangsregelung **von 10 Jahren** angewandt.

Innerhalb dieses Zeitraumes (ab ERA Einführungsstichtag im Betrieb) werden den Beschäftigten

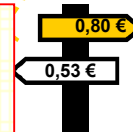
▶ **statt bisher 49 Cent** (seit 1991 im **LRA**)

einen Zuschlag je Arbeitsstunde von **4 % des Stundengrundentgelts** der EG 7 erhalten

Berechnung

**2007** (ab 6.07) = **0,53 €**  
je Stunde X 152,25 Stunden /Monat  
= 80,69 EURO/ Brutto je Monat

ERA EG 7 (2.020,50 Euro)  
Stundensatz: 2.020,50 : 152,25  
= 13,27 Euro  
4% EG 7 = **0,53 €\***  
Stand 1.6.2007  
\*Wert steigt mit Tariferhöhungen



Stundensatz: 2.020,50 : 152,25 = 13,27 Euro  
6% EG7 = **0,80 €\*** Stand 1.6.2007

**Vergleich Erschwerniszulage**

Der Gießerei- Zuschlag je Arbeitsstunde ist nicht akkordfähig

Tarifentgelt

Variables Tarifentgelt (Leistungszulage/ Akkord/ Prämie u.a.)	..%	
Gießerei- Zulage je Std.		0,53 €
Grundentgelt nach Eingruppierung	<b>EG 7</b>	2020,50 €



## Übergangsregelung Gießereizuschlag

Voraussetzung:

⇒ Bei typischen Gießereierschwernisse wie Hitze, Lärm und Staub in kombinierter Einwirkung auf die betroffenen Beschäftigten

⇒ Kein Zuschlag wenn auf andere Art und Weise eine Berücksichtigung der Erschwernisse erfolgt.

Der Gießereizuschlag beträgt **ab** betrieblicher ERA-Einführung **je Arbeitsstunde 4 %** des Stundengrundentgelts der EG 7



↻ unabhängig von der konkreten Eingruppierung des Beschäftigten (EG 1 bis 14)

↻ nach jeweils 12 Monaten **steigt** der Gießereizuschlag um weitere 0,2 %-Punkte.

Beispiel ERA

Einführung am:

1.1.2008	4,0 %
1.1.2009	4,2 %
1.1.2010	4,4 %
1.1.2011	4,6 %
1.1.2012	4,8 %

1.1.2013	5,0 %
1.1.2014	5,2 %
1.1.2015	5,4 %
1.1.2016	5,6 %
1.1.2017	5,8 %

1.1.2016 6,0 % Erschwerniszulage



Die Anwendung dieser Sonderregelung für Gießereien aus den ERA- Einführungstarifvertrag **entfällt** 10 Jahre nach betrieblicher ERA-Einführung.

Danach gilt die Erschwerniszuschlagsregelung – *ohne Abweichungen-* des § 11 ERA.

